

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 28

Düsseldorf, Samstag, den 14. Juli

1928

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 28.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 18. Juli 1928, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Deutsche, besucht die Bäder des besetzten Gebiets!

Inhalt: Einziehung von Serum 183, Handbuch 183, Verzeichnis der Wasserläufe zweiter Ordnung 184, Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr 184, Sitzung: des Deichverbandes Cleve-Landesgrenze 185/186, der Deichschau Reeserward-Grietherbusch-Praest 186/187, des Deichverbandes Löwenberg 187, Prüfung von Kraftfahrzeugen usw. 187, Marktscheider 187, Enteignung 187/188, Essener Straßenbahnen 188, Fluchtlinienverfahren 188, Kantinenpächter 188.

Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

710. Betrifft: Einziehung von Diphtherieserum.

Die Diphtheriesera mit den Kontrollnummern 2829 bis 2834, in Buchstaben: zweitausendacht- und neunundzwanzig bis zweitausendacht- und vierund- dreißig, aus der F. G. Farben-Industrie A.-G. in Höchst a. M.; 744 bis 761, in Buchstaben: sieben- hundertvierundvierzig bis siebenhunderteinundsechzig, aus den Behringwerken in Marburg a. L.; 721 bis 726, in Buchstaben: siebenhunderteinundzwanzig bis sieben- hundertsechszwanzig, aus dem Serumlaborato- rium Ruete-Enoch in Hamburg; 427 bis 430, in Buch- staben: vierhundertsiebenundzwanzig bis vierhundert- dreißig, aus der Chemischen Fabrik E. Merck in Darm- stadt; 14 und 15, in Buchstaben: vierzehn und fünf- zehn, aus dem Seruminstitut Bram in Delzschau; 23 bis 25, in Buchstaben: dreiundzwanzig bis fünf- undzwanzig, aus dem Pharmazeutischen Institut L. W. Gans in Oberursel a. T., sind wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt. I. M. III. Nr. 1655/28.

711. Betrifft: Einziehung von Tetanusserum.

Die Tetanussera mit den Kontrollnummern 2371 bis 2381, in Buchstaben: zweitausenddreihundertein- undsiebzig bis zweitausenddreihunderteinundachtzig, aus der F. G. Farben-Industrie A.-G. in Höchst a. M.; 1528 bis 1540, in Buchstaben: eintausendfünfhundert- achtundzwanzig bis eintausendfünfhundertvierzig, aus den Behringwerken in Marburg a. L.; 13, in Buch- staben: dreizehn, aus dem Serumlaboratorium Ruete- Enoch in Hamburg; 17 und 18, in Buchstaben: sieb- zehn und achtzehn, aus dem Pharmazeutischen In- stitut L. W. Gans in Oberursel a. T.; 2, in Buch- staben: zwei, aus dem Bakt. und Seruminstitut

Dr. Schreiber in Landsberg a. W.; 31, in Buchstaben: einunddreißig, aus dem Seruminstitut Bram in Delzschau, sind wegen Ablaufs der staatlichen Gewähr- dauer zur Einziehung bestimmt. I. M. III. Nr. 1656/28.

712. Betrifft: Einziehung von Meningokokkenserum.

Die Meningokokkenserum mit den Kontrollnummern 39, in Buchstaben: neununddreißig, aus den Behring- werken in Marburg a. L., sowie 121 bis 130, in Buch- staben: einhunderteinundzwanzig bis einhundert- dreißig, aus den Höchster Farbwerken, sind wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt.

Zur gefälligen weiteren Veranlassung teile ich dies ergebenst mit.

Eine entsprechende Veröffentlichung erfolgt im Reichs- und Staatsanzeiger, in der Volkswohlfahrt, in der Pharmazeutischen und in der Apotheker-Zei- tung sowie in der Pharmazeutischen Zentralhalle für Deutschland. I. M. III. Nr. 1657/28.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.
J. A.: Dr. Lentz.

Bekanntmachungen der Provinzial- behörden.

713. In den nächsten Tagen erscheint im Verlage von Schmitz & Olberz, hier, ein Handbuch für den Re- gierungsbezirk Düsseldorf 1928, bearbeitet in meinem Auftrage von Regierungsobersekretär Hahne.

Die Beschaffung des Buches kann, da es als Nach- schlagebuch den Behörden und Beamten sowie allen denjenigen Stellen, die mit Behörden in Verbindung stehen, Zeit und Mühe erspart, warm empfohlen werden.

Düsseldorf, 29. Juni 1928.

I. D. Nr. 4928.

Der Regierungs-Präsident.

714. Bekanntmachung. Verzeichnis der Wasserläufe II. Ordnung auf Seite 19
Auf Anordnung des Herrn Oberpräsidenten in und 20 — Abteilung D. I c und II e wie folgt ge-
Koblenz vom 16. Mai 1928 — Nr. 1309 — ist das ändert worden:

Bezeichnung des Wasserlaufes	Anfang	Ende	Bemerkungen
I. Natürliche Wasserläufe.			
e) Gebiet der Emschergenossenschaft in Essen.			
Holtener Mühlenbach	Einmündung des Handbaches	Emscher	
Läppkes Mühlenbach	Bederhof in Dümpten	Dellwiger Straße in Oberhausen	
II. Künstliche Wasserläufe.			
e) Gebiet der Emschergenossenschaft in Essen.			
Hauptkanal Sterkrade	Provinzgrenze (Rheinland-Westfalen), Gemeindegrenze (Dierfeld-Sterkrade)	Emscher	Der Holtener Mühlenbach ist von der Eisenbahn Oberhausen—Wesel bis zum Handbach als künstlicher Wasserlauf ausgebaut worden. Zur Vorflutverbesserung der Stadt Sterkrade hat die Emschergenossenschaft von diesem Wasserlaufe aus einen Durchstich zur Emscher hergestellt. Die Bachstrecke von der Eisenbahn Wesel—Oberhausen bis zum Durchstich, die Durchstichstrecke bis zur Emscher, sowie der bisher als künstlicher Wasserlauf ausbaute Obere Holtener Mühlenbach sind zusammen als Hauptkanal Sterkrade bezeichnet worden. (siehe Hauptkanal Sterkrade.)
Oberer Holtener Mühlenbach (fällt fort)	fällt fort	fällt fort	
Neuer Handbach	Einmündung des Handbaches	Hauptkanal Sterkrade	Der Holtener Mühlenbach von der Einmündung des Handbaches bis zum Hauptkanal Sterkrade ist von der Emschergenossenschaft als künstlicher Wasserlauf ausgebaut und ist auf dieser Strecke, da er die Wässer des Handbaches aufnimmt, als „Neuer Handbach“ bezeichnet worden.
Läppkes Mühlenbach	Dellwiger Straße in Oberhausen	Emscher	Der Läppkes Mühlenbach ist von der Dellwiger Straße bis zur Emscher als künstlicher Wasserlauf ausgebaut. Davon sind 360 m unter dem Bahnhof Frintrop und dem Werksgebäude der Gutehoffnungshütte als geschlossener Kanal hindurchgeführt.

Düsseldorf, 6. Juli 1928.

I. E. Nr. 3845.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Dr. Höck.

715. Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 30 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 (R.G.Bl. I. Seite 91), des § 137 L.V.G. vom 30. Juli 1883 (Gesetzl. S. 195) und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzl. S. 265) und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (R.G.Bl. I. Seite 44) wird für den Umfang der Gemeinde Revelaer mit Zustimmung des Regierungs-Präsidenten folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Das Befahren der Wemberstraße (Wemberweges) und der Hubertusstraße (Rehlaerweges) im Bezirke der Gemeinde Revelaer mit Personen- und

Lastkraftwagen jeglicher Art im Durchgangsverkehr ist verboten.

Die Umleitung erfolgt über die Provinzialstraße Revelaer—Weeze. Die Wege werden durch entsprechende Tafeln in Revelaer und an den Gemeindegrenzen kenntlich gemacht.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe von 1 bis 150 Reichsmark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Revelaer, 3. Juli 1928.

Die Polizeiverwaltung.
Der Bürgermeister: Widmann.

716.

Satzung

des Deichverbandes Cleve-Landesgrenze in Cleve.

§ 1. Der Deichverband führt den Namen „Cleve-Landesgrenze“ und hat seinen Sitz in Cleve. Mitglieder des Deichverbandes sind die Deichschauen Cranenburg in Cranenburg, Zyllich-Wyler in Zyllich, Duffelt und Kindern in Cleve. Das Gebiet des Deichverbandes Cleve-Landesgrenze umfaßt die gesamten Gebiete dieser vier Deichschauen, von der Schau Kindern jedoch nur das Gebiet westlich des Kindernischen Deiches.

§ 2. Der Deichverband bezweckt die künstliche Entwässerung des gesamten in § 1 genannten Verbandsgebietes nach dem Plan des Oberdeichinspektors vom 20. April 1927. Für die Teile des Planes, welche die gemeinsamen Anlagen zur Entwässerung für die holländischen und deutschen Deichverbände enthalten, ist der Plan in der Form und mit den etwaigen Änderungen maßgebend, wie derselbe auf Grund des zwischen den holländischen und deutschen Deichschauen abzuschließenden Vertrages nach Maßgabe der Beschlüsse durch das gemeinsame Verwaltungsorgan beschlossen wird.

Zur Durchführung der künstlichen Entwässerung übernimmt der Deichverband allein den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb der im Verbandsgebiete gelegenen Entwässerungsanlagen und des Grabenmezes, soweit dessen Bau im Plan vorgesehen ist. Die einzelnen Deichschauen sind jedoch verpflichtet, auf ihre Kosten die Unterhaltungsarbeiten an den vom Deichverband Cleve-Landesgrenze ausgebauten Gräben nach Anweisung des Deichverbandes auszuführen, soweit diese in ihrem Deichschaugebiet liegen, oder soweit deren Unterhaltung ihnen bisher obgelegen hat. Sollten diese Unterhaltungsarbeiten von den einzelnen Deichschauen nicht ordnungsmäßig ausgeführt werden, so ist der Deichverband Cleve-Landesgrenze berechtigt, sie auf Kosten der einzelnen Deichschauen selbst auszuführen. Er übernimmt zusammen mit den holländischen Deichschauen (bzw. mit einem aus diesen gebildeten übergeordneten Verband) den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der durch den noch abzuschließenden Vertrag festgelegten gemeinsamen Entwässerungsanlagen nach den Bestimmungen dieses Vertrages.

§ 4. Für die Verwaltung der Angelegenheiten des Deichverbandes wird, soweit nicht Beschlüsse über Satzungsänderungen gemäß § 275, Absatz 1 und 2 des W.-G. oder über Auflösung des Verbandes in Frage kommen, welche der Beschlussfassung durch die Erbentage der vier Deichschauen vorbehalten bleiben, ein besonderer Erbentag gebildet. Dieser besteht aus seinem Deichgräfen, den vier Deichgräfen und weiteren 20 Beauftragten der beteiligten vier Deichschauen. Die Verteilung der Beauftragten auf die einzelnen Deichschauen erfolgt nach dem Verhältnis der Höhe der jährlich auf die einzelnen Deichschauen entfallenden Beiträge (s. §§ 8, 9 und 10).

Jedes Mitglied des Erbentages hat eine Stimme.

Die Beauftragten werden auf den Erbentagen der einzelnen Schau auf fünf Jahre gewählt. Für die

Beauftragten wird je ein Stellvertreter gewählt. Bis zur Festlegung des Beitragsverhältnisses (§ 9) entsendet jede der vier beteiligten Deichschau auf ihrem Deichgräfen fünf Beauftragte in den Erbentag des Deichverbandes.

Der Erbentag beschließt über den ihm vom Deichstuhl jährlich vorzulegenden Haushaltsplan und über die Feststellung und Entlastung der Rechnung, über die Besoldung und Vergütungen der Beamten des Deichverbandes, über die Aufnahme von Anleihen und Veräußerungen von Grundstücken, über Änderungen des Planes gemäß § 3 und über alle ihm vom Deichstuhl zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten.

Er wählt den Deichgräfen, die Heimräte und den Deichschreiber (s. § 5). Der Erbentag wird nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal, durch den Deichstuhl zusammenberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder des Erbentages. Jeder auf diese Weise mindestens vier Tage vorher einberufene Erbentag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Den Vorsitz im Erbentage führt der Landrat in Cleve, in dessen Behinderung der Oberdeichinspektor in Düsseldorf, in dessen Behinderung der Deichgräf.

§ 5. Der Deichstuhl ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Verwaltung des Deichverbandes, soweit nicht einzelne Geschäfte dem Erbentag oder dem Deichgräfen übertragen sind. Er hat die Aufsicht über die Deichverbandsanlagen und ihre Unterhaltung. Er beschließt im besonderen über die Ausführung der Deichverbandsanlagen, die Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten, die Aufstellung und Berichtigung des Deichkatasters, Erlaß und Stundung von Deichverbandsbeiträgen.

Er hat die Verträge für den Deichverband abzuschließen, soweit diese Gegenstände im Werte von über 1000 RM. betreffen (vgl. § 7, Ziffer 8).

Der Deichstuhl besteht aus dem Oberdeichinspektor, dem Deichgräfen, sieben Heimräten und einem Deichschreiber. Der Deichgräf, die Heimräte und der Deichschreiber werden vom Erbentage auf fünf Jahre gewählt.

Im Falle der Behinderung wird der Deichgräf durch einen Heimrat, der als ständiger Stellvertreter zu wählen ist, vertreten. Der Deichschreiber kann zu gleicher Zeit die Geschäfte des Rentanten wahrnehmen.

Als Ausweis der Mitglieder des Deichstuhls dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde. Die Beschlüsse des Deichstuhles und des Erbentages werden durch den Deichgräfen beurkundet (s. § 7).

§ 7. Der Deichgräf steht an der Spitze der Verwaltung des Deichverbandes und handhabt die örtliche Deichpolizei (§§ 307 und 308 des Wassergesetzes). Er hat neben anderen ihm im Clever Deichreglement (s. § 14) zugewiesenen Aufgaben:

1. Den Vorsitz im Deichstuhl zu führen;

2. die Ausführung der Beschlüsse des Erbentages oder Deichstuhles zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
3. über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Deichstuhles die nötigen Anordnungen zu treffen, die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
4. die Grundstücke und Einkünfte des Deichverbandes zu verwalten;
5. die festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen. Zur Teilnahme an den Kassenprüfungen ist vom Deichstuhl ein Mitglied abzuordnen;
6. den Haushaltsplan zu entwerfen und die Jahresrechnungen aufzustellen und dem Deichstuhl zur weiteren Bearbeitung vorzulegen;
7. die Beamten des Deichverbandes durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten und zu beaufsichtigen;
8. Verträge jeder Art für den Deichverband abzuschließen, soweit dieselben Gegenstände im Werte von unter 1000 RM. betreffen;
9. den Schriftwechsel für den Deichverband zu führen und seine Urkunden zu unterzeichnen;
10. die Beschlüsse des Deichstuhles und des Erbentages zu beurkunden.

§ 8. Das Verhältnis, nachdem die Mitglieder des Deichverbandes bzw. den beteiligten Schauen angehörnden Beerbten an etwaigen Nutzungen teilnehmen und zu den Deichverbandslasten beizutragen haben, richtet sich nach den für die einzelnen Beerbten aus den Deichverbandsanlagen erwachsenden Vorteilen. Bei der Feststellung des Vorteils sind die den einzelnen Deichschau durch die Abnahme von Gräbenlasten entstehenden Vorteile zu berücksichtigen.

§ 9. usw.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Deichkatasters vorliegt, kann sie vom Deichstuhl beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Spätestens innerhalb fünf Jahren nach der ersten Aufstellung des Deichkatasters muß jedoch eine Nachprüfung derselben erfolgen. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 12. Alle Streitigkeiten über Deichverbandsangelegenheiten, welche nicht die mit den holländischen Deichschau gemeinsamen Anlagen betreffen, können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgericht zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist. Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern, von denen jede Partei je einen ernimmt, und einem Obmann, der von den beiden Schiedsrichtern gewählt wird, oder, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, vom Regierungs-Präsidenten ernannt wird.

Die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens trägt der unterliegende Teil. Falls kein Teil vollständig obliegt, sind sie vom Schiedsgericht verhältnismäßig zu beurteilen.

§ 14. Die Verwaltung der Deichschau erfolgt im übrigen nach dem Clever Deichreglement vom 24. Februar 1767, soweit es nicht durch das Wassergesetz außer Kraft gesetzt ist und nach der Geschäftsanweisung über das Stats-, Kassen- und Rechnungswesen der Deichschau vom 10. Dezember 1885 und nach dem Wassergesetz vom 7. April 1913.

Vorstehende Satzung wurde anerkannt durch die Beschlüsse der Erbentage der Deichschau Cranenburg, Bifflich-Wyler, Düffelt und Kindern vom 11. Mai 1928. Sie ist zusammen mit dem im § 2 genannten Vertrag den bestehenden Satzungen der zum Deichverband Cleve-Landesgrenze (s. § 1) zusammengeschlossenen Deichschau Cranenburg, Bifflich-Wyler, Düffelt und Kindern als Anhang beizufügen.

Genehmigt!

Düsseldorf, 6. Juli 1928.

I. E. Nr. 4536.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Dr. Sod.

717.

Satzung

der Deichschau Keeferward-Grietherbusch-Præst im Kreise Rees.

§ 1. Die Deichschau führt den Namen Keeferward-Grietherbusch-Præst und hat ihren Sitz in Grietherbusch im Kreise Rees.

§ 2. Das Deichschaugebiet besteht aus den Grundstücken, die den früheren Deichschau Keeferward (einschließlich der Grundstücke Keeferward-Vorpolder), Obergrietherbusch und Grietherbusch-Præster Außenpolder angehört haben.

§ 2 a. Die Deichschau bezweckt die einheitliche Regelung des Hochwasserschutzes, der Entwässerung und der Bewässerung des Schaugebietes nach dem allgemeinen Plane des Oberdeichinspektors in Düsseldorf, Regierungsbaurat Straße, vom 28. November 1924 sowie die Unterhaltung der in diesem Plane vorgesehenen Deichentwässerungs- und Bewässerungsanlagen.

§ 5. Die Verwaltung der Deichschau erfolgt nach dem Clever Deichreglement vom 24. Februar 1767, soweit es nicht durch das Wassergesetz außer Kraft gesetzt ist, nach der Geschäftsanweisung über das Stats-, Kassen- und Rechnungswesen der Deichschau vom 10. Dezember 1885 und nach dem Wassergesetz vom 7. April 1913.

§ 6. Der Deichstuhl besteht aus dem Oberdeichinspektor, dem Deichgräfen, fünf Heimräten und einem Deichschreiber. Der Deichgräf, die Heimräte und der Deichschreiber werden vom Erbentage auf vier Jahre gewählt, derart, daß auf jeden der drei früheren selbständigen Deichschaubezirke ein Heimrat entfällt. Von den Heimräten müssen mindestens drei im Schaugebiet wohnen. Im Falle der Behinderung wird der Deichgräf durch den vom Erbentage zu bestimmenden Heimrat vertreten.

Der Deichschreiber kann zu gleicher Zeit die Geschäfte des Rendanten wahrnehmen.

Als Ausweis der Mitglieder des Deichstuhles dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Die Beschlüsse des Deichstuhles und Erbtages werden durch den Deichgräfen beurkundet.

§ 8. usw.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie vom Deichstuhl beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die erste Aufstellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 12. Die von der Deichschau ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Deichgräfen zu unterzeichnen. Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Deichschau werden in einem oder mehreren, vom Deichstuhl zu bestimmenden Blättern aufgenommen oder ortsüblich erlassen.

Genehmigt.

gemäß § 298 Abs. 2 des Wassergesetzes vom 7. April 1913.

Düsseldorf, 19. Juni 1925. I. E. Nr. 4569.
(L. S.)

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Dr. Hof.

718. Sitzung
des Deichverbandes „Löwenberg“ im Kreise Rees.

§ 1. Der Deichverband führt den Namen Deichverband Löwenberg und hat seinen Sitz in Brasselt im Kreise Rees.

Mitglieder des Deichverbandes sind die Deichschauen Niederhetter, Oberhetter, Rees und Haffen-Mehr. Das Gebiet des Deichverbandes Löwenberg umfaßt die Gebiete dieser vier Deichschauen, von Haffen-Mehr jedoch nur das Gebiet der früheren Deichschau Haffen.

Die Deichschau Haffen-Mehr scheidet aus dem Deichverband Löwenberg aus, wenn die künstliche Entwässerung der Deichschauen Haffen-Mehr und Bislich durch das Haffen'sche Pumpwerk nach dem Entwurf des Oberdeichinspektors in Düsseldorf vom 16. Mai 1919 ausgeführt wird und die Deichschau Haffen-Mehr kein Wasser mehr der Hetter zuführt. Den Zeitpunkt des Ausscheidens bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§ 2. Der Deichverband bezweckt die künstliche Entwässerung der in den genannten Deichschauen liegenden Grundstücke durch das Löwenberger Pumpwerk nach dem Plane des Oberdeichinspektors in Düsseldorf vom 16. Mai 1919, Einzelentwurf II, sowie durch den Betrieb und die Unterhaltung der in diesem Plane vorgesehenen Entwässerungsanlagen.

§ 4. Der Erbtage des Deichverbandes besteht aus dem Deichgräfen und je einem Beauftragten der beteiligten Deichschauen. Die Beauftragten werden auf dem Erbtage der einzelnen Schauen auf vier Jahre gewählt. Für die oben genannten Beauftragten wird je ein Stellvertreter gewählt, der den Beauftragten im Behinderungsfalle vertritt.

§ 5. Der Deichstuhl besteht außer dem Oberdeichinspektor aus dem Deichgräfen der Deichschau Niederhetter, einem Heimrat und Deichschreiber. Der Heimrat und der Deichschreiber werden vom Erbtage auf vier Jahre gewählt. Im Falle der Verhinderung wird der Deichgräf durch den Heimrat vertreten.

Der Deichschreiber kann zu gleicher Zeit die Geschäfte des Rendanten wahrnehmen.

Als Ausweis der Mitglieder des Deichstuhles dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Die Beschlüsse des Deichstuhles und Erbtages werden durch den Deichgräfen beurkundet.

§ 7. usw.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie vom Deichstuhl beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 11. Die vom Deichverband ausgehenden Bekanntmachungen sind unter seinem Namen zu erlassen und vom Deichgräfen zu unterzeichnen. Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Deichverbandes werden in das Bürgerblatt zu Emmerich und das Reeser Tageblatt aufgenommen.

§ 12. Die Verwaltung der Deichschau erfolgt im übrigen nach dem Cleber Deichreglement vom 24. Februar 1767, soweit es nicht durch das Wassergesetz außer Kraft gesetzt ist, nach der Geschäftsanweisung über Stats- und Rechnungswesen der Deichschauen vom 10. Dezember 1885 und nach dem Wassergesetz vom 7. April 1913.

Vorstehende Sitzung wurde anerkannt durch Beschluß des Erbtages in Rees vom 17. Juli 1924.

Genehmigt.

Düsseldorf, 31. Juli 1924. I. E. Nr. 4065.
(L. S.)

Der Regierungs-Präsident. J. B.: (Unterschrift.)

719. Zum Sachverständigen zur Prüfung von Kraftfahrzeugen und deren Führer habe ich den Diplom-Ingenieur Uhlenbruch beim Dampfessel-Überwachungsverein in Barmen für die letzterer zugeordneten Kreise ernannt.

Düsseldorf, 3. Juli 1928. I. K. I. 2499.
Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

720. Der konzessionierte Markscheider Josef Hawig hat seinen Wohnsitz von Kassel nach Wanne-Eickel verlegt.

Dortmund, 6. Juli 1928.

Preussisches Oberbergamt.

721. Auf Antrag der Gemeinde Angermund hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Bahnstraße in Angermund erforderliche Grundfläche angeordnet: Nr. 1, Flur 5,

Parzelle Nr. 309, Garten, groß 2,38 Ar, Eigentümer: Johann Reichen, Angermund.

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaumt auf **Donnerstag, den 19. Juli 1928**, 16 Uhr, auf dem Bürgermeisteramt in Angermund. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 11. Juli 1928. I. O. Nr. 1957.

Der Enteignungskommissar:

Dr. Freusberg, Oberregierungsrat.

722.

An die
Süddeutsche Eisenbahngesellschaft
Direktion der Essener Straßenbahnen
Essen.

Im Einvernehmen mit der Reichsbahndirektion Preuß. Kleinbahnaufsicht Essen genehmige ich vorbehaltlich der Rechte Dritter der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft, Direktion der Essener Straßenbahnen,

a) den doppelgleisigen Weiterbau der Straßenbahn über die Zeche Ludwig hinaus im Zuge der Kellinghauser- und Eisenbahnstrecke bis Ecke Frankenstraße,

b) den Einbau zweier Gleiswechsel in der Kellinghauser Straße vor der Zeche Ludwig,

nach Maßgabe des von der Reichsbahndirektion Preuß. Kleinbahnaufsicht Essen am 16. Februar 1928 unter Gesch.-Nr. 51. Afl. 5. Nr. 1 geprüften Entwurfes.

Auf die Anlage, die gemäß § 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 betr. Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen als Straßenbahnerweiterung bis zum 31. März 1938 genehmigt wird, d. h. bis zu dem Tage, an dem auch die Genehmigung für die Linien der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft, Direktion der Essener Straßenbahnen, abläuft, finden außer den Bedingungen der Genehmigungsurkunde vom 30. April 1914 — I. K. 2047 — durch den Herrn Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf erteilt, nachfolgende Bestimmungen Anwendung:

a) Für die Inanspruchnahme von Reichsbahneigentum durch Kreuzung der Reichsbahnstrecke von Essen-Mittenscheid nach Essen-Kellinghausen im Zuge der überführten Kellinghauser Straße ist der zwischen der Kleinbahn und der Deutschen Reichsbahngesellschaft (vertreten durch die Reichsbahndirektion Essen) noch abzuschließende Vertrag maßgebend.

b) Die Ausführung und Inbetriebnahme muß innerhalb zwei Jahren vom Tage der Genehmigung und Planfeststellung ab gerechnet, erfolgen.

c) Bei der Herstellung und dem Betriebe der Anlage sind die erlassenen und noch zu erlassenden Vorschriften zum Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen zu erfüllen.

Zugleich wird der Plan, gegen den Einwendungen nicht bestehen, gemäß §§ 17 und 18 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 unverändert festgestellt.

Die Abnahme der Anlage ist bei der Reichsbahndirektion Preuß. Kleinbahnaufsicht Essen mit Bezug auf das Schreiben vom 16. Februar 1928 — J. Nr. 51. Afl. 5. Nr. 1 — und mir unter Bezugnahme auf die vorstehende Gesch.-Nr. St. 6. 30/15 — vom 26. Mai 1928 zu beantragen.

Zur Inbetriebnahme ist zuvor die Zustimmung beider Kleinbahnaufsichtsbehörden gemäß § 19 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 einzuholen.

Der Herr Oberbürgermeister Essen hat eine Abschrift dieser Urkunde erhalten. St. 6. 30/15.

Der Verbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk. J. W.: Friße.

723.

Fluchtlinienverfahren.

Der Fluchtlinienplan des Verkehrsbandes V 76 (Str.) Walsum—Dinslaken, Teilstrecke von der Verkehrsstraße N S IV a bis Wateredstraße in Walsum liegt mit Rücksicht auf die grün eingetragene Änderung der Fluchtlinien gemäß § 17 (4) der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk während einer Auschlussfrist von vier Wochen, gerechnet vom Tage der ortsüblichen Bekanntmachung, bei dem Bürgermeister in Walsum zu jedermanns Einsicht offen. Einwendungen gegen den Fluchtlinienplan können beim Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, Burgstr. 16, und bei der Auslegungsstelle angebracht werden.

Essen, 7. Juli 1928.

III a 395/28.

Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

Personalien.

724. Beim Polizei-Präsidium in M. Gladbach ist die Stelle eines Kantinenpächters in der von einer Bereitschaft bewohnten Unterkunft sofort neu zu besetzen. Gegebenenfalls kommt noch die Unterhaltung eines Verkaufsraumes in der Unterkunft in Rheydt, die auch von einer Bereitschaft bewohnt ist, in Frage.

Bewerber müssen unbescholten, versorgungsberechtigte Polizeibeamte, Kriegsbeschädigte oder Versorgungsanwärter sein, die in diesem Fach die unerlässliche Sachkunde besitzen. Meldungen sind bis **25. Juli 1928** zu richten an den Herrn Polizei-Präsidenten in M. Gladbach.